



European Insurance & Services GmbH
Scharfe Lanke 109-131

D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0
Fax: +49 (0)30 214082 89
www.eis-insurance.com

Fax: +49 (0)30 214082 89

Agenturnummer:

Antrag

Antrag ausfüllen und einfach in einen Briefumschlag stecken oder per fax an: +49 (0)30 214082 - 89
Alle vollständigen Informationen und Versicherungsbedingungen finden Sie auch www.eis-insurance.com

Versicherungsnehmer

1. Name, Vorname _____ 6. Tel. Büro _____
2. Straße, Nr. _____ 7. Tel. Privat _____
3. PLZ, Ort, Land _____ 8. Fax _____
4. Beruf _____ 9. E-Mail _____
5. Geburtsjahr _____

Hiermit beantrage ich den Abschluss folgender Versicherungen:
Bitte gewünschten Deckungsschutz/ Prämie ankreuzen!

Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung gemäß AHB, BBR und SHB 2003 der Gothaer Versicherung

Versichert ist über die **Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterer und Führer einer Yacht weltweit. Die Deckungssumme beträgt **2.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden**. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Yachthaftpflichtversicherung der Yacht ist in jedem Fall vorleistungspflichtig, so dass die Skipperhaftpflichtversicherung immer subsidiär leistet. Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 2.500 € fällig.

Es gelten mitversichert:

- a) Schäden an gecharterter Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit bis **550.000,00 €**
b) Haftpflichtansprüche der gesamten Crew untereinander bis **2.000.000,00 €**
c) Bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen Sicherheitsleistungen bis **50.000,00 €**
d) Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahme infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis **20.000,00 €**

Versicherungsbeginn _____ mit jährlicher Verlängerung: Ja Nein

Die jährliche Versicherungsprämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt für:

Nur Segelyachten

- bis 10m Länge 70,00 €
 über 10m Länge 95,00 €

Motor- und Segelyachten

- bis 10m Länge 80,00 €
 über 10m Länge 120,00 €

Für die **Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung** erhalten Sie von der Gothaer Versicherung eine Police mit Rechnung.

Charter-Kautionsversicherung

Versichert ist für den Skipper und die Crew auf Basis der Besonderen Bedingungen der Kautionsversicherung 2002d der Einbehalt der Kaution durch den Eigner/Vercharterer infolge von Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffes durch Schiffunfall, Sinken, Brand, Blitzschlag, Diebstahl oder Raub bzw. Beschädigung infolge von Naturkatastrophen.

Die Prämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer berechnet sich nach der Kautionshöhe und beträgt für o.g. Törn bis zu einer Kaution von 2.200,00 € = 7,2% und ab einer Kautionssumme von 2.201,00 € = 6,2% der Kautionssumme, die Mindestprämie beträgt 50,00 €. **Selbsterhalt im Schadenfall: 72,00 €**

Chartertörn / Dauer von _____ bis _____

Vercharterer _____

Kautionssumme _____ € **Prämie** _____ €

Bitte überweisen Sie die Prämie der **Charter-Kautionsversicherung** auf das Konto: EIS - European Insurance & Services GmbH . Postbank Berlin . Kontonummer: 665845107 . BLZ 100 100 10 . IBAN: DE87 1001 0010 0665 8451 07 . BIC: PBNKDEFF unter Angabe Ihres Namens und des Vermerks „Kaution“ und senden oder faxen Sie den Antrag an die o.g. Anschrift. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post.

Hiermit trete ich die Rechte auf Regulierung unwiderruflich an die o.g. Charterbasis ab.

Reise-Rücktrittskostenversicherung (mit Skipperausfall)

Versichert sind für alle unten aufgeführten Personen auf Basis der ABRV nebst Klauseln und Sonderbedingungen der Gothaer, sowie der Bestimmungen des WG (insbesondere die §§ 62 und 63), die Reiserücktrittskosten für den o.g. Törn.

Voraussetzungen

Diese Reise-Rücktrittskostenversicherung kann nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Die An- und Abreise sowie eventuelle Zusatzbuchungen sind mitversichert unter der Voraussetzung, dass diese Kosten bei der Bildung der Versicherungssumme nachweislich berücksichtigt wurden.

Chartertörn / Dauer von _____ bis _____

Vercharterer _____

Name, Vorname	Skipper		anteiliger Reisepreis
	Ja	Nein	
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Gesamt-Reisepreis/Versicherungssumme (auf volle 100 € gerundet)
 Der Beitrag einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt 4% der Versicherungssumme (4,00 € je 100 €). Die Mindestprämie beträgt 35,- €.

= Versicherungssumme _____ davon 4% = _____ €

Für die Reise-Rücktrittsversicherung erhalten Sie von der Gothaer Versicherung eine Police mit Rechnung.

Mit meiner Unterschrift unter diesem Antrag erkläre ich, dass ich die o.g. Versicherungsbedingung gelesen habe und diese anerkenne. Bedingungen unter: www.eis-insurance.com oder fordern Sie diese unter o.g. Anschrift schriftlich an. Die Überweisung/Einzahlung muss nachweislich vor Charterbeginn erfolgt sein. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge gelten als vom Versicherer nicht angenommen. Das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlter Prämie. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

■ Skipper-Haftpflichtbedingungen (SHB) 3003 / Einlage zur Skippehaftpflichtversicherung

1. Gültigkeit des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz des Vertrages gilt subsidiär, der Versicherungsschutz von sonstigen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen ist vorleistungspflichtig.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten/fremden Wasserfahrzeugen bis zu einer Gesamttörndauer von 6 Wochen je Versicherungsjahr.
3. Sofern nichts anderes individuell vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz
 - 3.1. für eine Gesamttörndauer von mehr als 6 Wochen je Versicherungsjahr
 - 3.2. für das Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 120 qm Segelfläche (Groß- und Vorsegel/nicht Spinnaker)

2. Grundlage des Versicherungsschutzes

Die Grundlage des Versicherungsschutzes bildet die

1. Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die
2. besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Mitversichert gilt die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke bis zu 20 PS.
2. In teilweiser Abänderung von § 4.1.6. a) der AHB gelten Schäden an der gecharterten Yacht bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers mitversichert. Die Deckungssummen für diese Vertragsweiterung ist auf 550.000,-€ je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Die dem Vercharterer gegenüber geleistete Kautionsversicherung wird nicht erstattet. Zusätzlich gilt für diese Erweiterung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 2.500,-€ je Schadenereignis vereinbart.

3. In Erweiterung von Pos. B der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung gilt für den Fall der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu 50.000,-€ mitversichert.
4. In Erweiterung von Pos. D, Ziffer I+II der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der Yacht über den Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew schuldhaft verursachten Yachtgroßschaden mitversichert. Voraussetzung ist eine erwiesene Fahr- und Seeuntüchtigkeit der Yacht für die nachfolgenden Charterungen aufgrund des Yachtschadens. Eine im Zusammenhang mit der Yachtkaskoversicherung bestehende Charterausfalldeckung ist vorleistungspflichtig.

Eventuelle Ansprüche sind wie folgt nachzuweisen:

- Schadenanzeige des Versicherungsnehmers inkl. Original-Chartervertrag
- Sachverständigenreport über den eingetretenen Kaskoschaden, Reparaturdauer und Bestätigung der nicht gewährleisteten Fahr- und Seeuntüchtigkeit
- Anschluss-Charterverträge und Umbuchungsunterlagen.

Die Deckungssumme für diese Erweiterung ist auf 20.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Die Kosten für die ersten drei Tage für Charterausfall trägt der Versicherungsnehmer anteilig selbst.

4. Besondere Vereinbarung USA/Kanada

Bei Haftpflichtansprüchen aus Schadenereignissen in den Hoheitsgewässern der USA und Kanada werden in Abänderung von § 3. III.4.AHB Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet, auch wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstehen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5. Begrenzung der Deckungssummen

Grundsätzlich gilt die vertragliche Deckungssumme von Euro 2.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Euro 100.000,00 für Vermögensschäden sind für die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der genannten Deckungssummen begrenzt. Die individuellen Begrenzungen der Versicherungsschutzweiterungen laut Punkt 3, Ziff. 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

Es gelten die Bedingungen der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG.

■ Besondere Bedingungen der Kautionsversicherung 2002D

§ 1 Versichert ist

Der Verlust der Kautionsversicherung durch Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffs durch ein Ereignis gem. § 4

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Es finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und der sonstigen österreichischen Gesetze Anwendung.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrag festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.

§ 4 Umfang der Versicherung

Es gilt als versichert der Einbehalt der Kautionsversicherung der gecharterten Yacht aufgrund aller Gefahren, denen die gecharterte Yacht während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

§ 5 Ausschlüsse

Unabhängig von der gewählten Deckungsform gelten als ausgeschlossen:

1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, Kriegeähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
2. die Gefahren des Streiks, der Aussperrung-, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
3. die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
4. die Gefahren der Kernenergie oder der Radioaktivität
5. die Gefahren der Veruntreuung
6. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde
7. Schäden, die durch unzureichende Bemannung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet
8. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang der gewählten Deckungsform versichert

9. Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnützung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen
10. Lack-, Kratz- und Schrammschäden
11. Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
12. Schäden durch mangelhafte Vertäuung bzw. Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme
13. Schäden durch mangelhafte Eignung des Transportmittels bzw. der Ladehilfsmittel
14. Schäden während des Transportes, verursacht durch unsachgemäße Verladung bzw. Befestigung oder durch mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme, sofern nicht vom Spediteur oder Beförderungsunternehmen durchgeführt
15. Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen
16. Schäden während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken, soweit – soweit nichts anderes vereinbart wurde – Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt
17. Wertminderung
18. Mittelbare Schäden aller Art

§ 6 Eignung des Bootsführers

Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Wassersportfahrzeug von einer genügend qualifizierten Person geführt wird. Die Qualifikation ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bootsführer die erforderliche Schiffsführerberechtigung dem Versicherer vorweist, die in dem Fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist

§ 7 Verschulden

Führt der Versicherungsnehmer, der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen.

§ 9 Prämie und Policierung

Der Versicherungsnehmer hat die einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer auf das Konto der European Insurance & Services GmbH bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kto.-Nr. 665 8451 07, mit dem Vermerk „Kautionsversicherung“ zu bezahlen. Die Einzahlung/Überweisung muss nachweislich vor Charterbeginn erfolgt sein. Der Name des Kontoinhabers muss mit dem Namen des Versicherungsnehmers übereinstimmen oder vermerkt werden. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post. Policen werden nicht ausgestellt. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge gelten als vom Versicherer nicht angenommen. Das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlten Prämien.

§ 10 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Obliegenheiten im Schadenfall

Schadenmeldungen sind ausschließlich an die European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin; Telefon +49 30 214082-0, Fax +49 30 214082-89 zu richten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der Sailpartners Yachtfinanz GmbH einzuholen und zu befolgen. Der Vercharterer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zum Schadennachweis insbesondere folgende Unterlagen zu beschaffen: Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens; Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen; Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenverwaltung; Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen); Bezifferung des Schadens. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle bzw. der zuständigen Hafenverwaltung unter Angabe der Beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder in der Police festgelegte Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 12 Ersatzleistung

Die Rückerstattung der einbehaltenen Kautions, wenn durch ein oben angeführtes versichertes Ereignis die Rückerstattung der Kautions durch den Eigner/Vercharterer teilweise oder ganz entfällt. Die Leistung des Versicherers ist in allen Fällen mit der Versicherungssumme limitiert.

§ 13 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt EUR 72,00.

§ 14 Klagfrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 15 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist die Charterperiode aus dem Antrag. Die Charterperiode ist auf höchstens 4 Wochen begrenzt.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer – in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Der Versicherer ist die Uniqa Versicherungen AG, Wien.

■ Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:
 - a) bei Nichtantritt der Reise für die/ dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraulich geschuldeten Rücktrittskosten,
 - b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für eine Begleitperson sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, seiner Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
 - b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
 - c) Schwangerschaft eines Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise des versicherten Ehegatten oder der mitversicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
 - d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 2 b genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

§ 2 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht:
 - a) bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer/Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.
3. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird, soweit nicht anders vereinbart, auf Euro 25,00 je Person festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens aber Euro 25,00 je Person.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen.
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der/ dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Klauseln und Sonderbedingungen zu den ABRV

Klausel 3: Nichtbeanspruchte Reiseleistungen

Abweichend von § 1 Nr. 1 b ABRV ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzlich Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern dies im Antrag bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt bzw. im Versicherungsschein gesondert vereinbart wurde.

Klausel 4: Personengruppen

Der Versicherer ist im Umfang von § 1 Nr. 1 ABRV auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß § 1 Nr. 2 a – d für die im Antrag bzw. Versicherungsschein namentlich benannten Personen oder den im Antrag bzw. Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis verwirklicht haben.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Motor- oder Segelyachten genommen wird, enthält § 1 Ziffer 1 der allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Yacht aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für die/ dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht aus einem der in § 1 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründen für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

Anhang (Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz -VVG-)

Erste Prämie - § 38

- i. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage als gerichtlich geltend gemacht wird.
- ii. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Rettungspflicht - § 62

- i. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- ii. Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Rettungskosten - § 63

- i. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen auch für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- ii. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen - § 67

- i. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zu Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.
- ii. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Es gelten die Bedingungen der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG.

Sportboot-Haftpflichtversicherung

Was versteht man unter Haftpflicht?	<p>Unter Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat.</p> <p>In der Sportboot-Haftpflichtversicherung können z. B. Ansprüche entstehen, wenn Sie beim einlaufen in den Hafen schuldhaft ein anderes Schiff rammen oder dabei sogar Crewmitglieder schwer verletzen.</p>
Wofür wird geleistet?	<p>Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:</p> <ul style="list-style-type: none">° Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;° Wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld;° Wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten. <p>Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass Sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.</p>
Was ist versichert?	<p>Versichert ist - nach Umfang des Vertrages - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs.</p>
Wen schützt die Haftpflichtversicherung?	<p>Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.</p> <p>Die Haftpflichtversicherung schützt aber nicht nur Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind z. B. auch</p> <ul style="list-style-type: none">• der verantwortliche Führer und die sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.• die Ansprüche der versicherten Personen untereinander. <p>Genauer ist in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Police enthalten.</p> <p>Bitte beachten Sie aber:</p> <p>In der Haftpflichtversicherung sind nicht Schäden versichert, die Sie oder mitversicherte Personen selbst erleiden, sondern Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie oder die mitversicherten Personen anderen zufügen.</p>
Wo gilt die Haftpflichtversicherung?	<p>Unsere Haftpflichtversicherung gilt auf der ganzen Welt.</p>
Bis zu welcher Höhe leistet die Haftpflichtversicherung?	<p>Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, ersetzt die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten den Schaden bis zu den im Versicherungsschein genannten Deckungssummen.</p>
Versicherungsbestätigung für Fahrten im Ausland	<p>In einigen Ländern ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben und muss durch die Vorlage einer Internationalen Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden. In Italien wird ein Zertifikat auch für einen Transittransport auf der Straße benötigt.</p> <p>Lassen Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt von informieren. Die speziell von Ihnen benötigte Versicherungsbestätigung stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne kostenlos zur Verfügung.</p>
Welche Ausschlüsse gibt es?	<p>Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse.</p> <p>Nicht versichert sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;• Schäden, die man selbst erleidet;• Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt;• Schäden, die man bestimmten nahen Angehörigen zufügt (z. B. Ehegatte, minderjährige Kinder);• Geldstrafen und Bußgelder.

Was sollten Sie vor Vertragsabschluss beachten?

Haben Sie ausreichend hohe Deckungssummen gewählt? Dies gilt besonders für Fahrten im Ausland (Italien/Spanien/Kroatien/Griechenland/Frankreich). Lassen Sie sich von unseren Mitarbeitern beraten.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Melden Sie schriftlich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, sofort, spätestens innerhalb einer Woche. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.

Leisten Sie ohne vorherige Absprache mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten und geben insbesondere kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie den Versicherer umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Zeigen Sie dem Versicherer auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Was sollten sie bei Risikofortfall beachten?

Im Gegensatz zur Kaskoversicherung geht die Haftpflichtversicherung nicht auf den Käufer über. Melden Sie uns den Verkauf bitte unverzüglich, damit das Risiko aus dem Bündelungsvertrag ausgeschlossen werden kann.

Sportboot-Kaskoversicherung

Welche Gegenstände sind versichert?

Versichert sind alle im Vertrag bezeichneten Sachen. Grundlage dazu bildet unser detailliertes Antragsformular, welches einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet.

Gegen welche Gefahren und Schäden?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Verlust und Beschädigung des versicherten Bootes durch Unfall der Fahrzeuge, z. B. auch sinken und kentern, Brand, Blitz, Explosion, Sturm ab Windstärke 8, Höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs. Für lose Teile und äußeres Zubehör bestehen besondere Vorschriften. Bei Bruch von Mast bzw. Spieren sind auch die dadurch entstehenden Folgeschäden am Fahrzeug mitversichert.

Bei Vereinbarung der "eingeschränkten Deckung" erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Diebstahl des ganzen Fahrzeuges einschließlich Motors (Totaldiebstahl) sowie auf den Totalverlust des ganzen Fahrzeuges einschließlich Motors als Folge eines Unfalls, eines Sturms und/oder höherer Gewalt.

Welche Schadenfälle sind nicht versichert?

Es gibt einige Ausschlüsse, wie z. B. anfängliche Fahr- oder Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs, Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen, gewöhnliche Abnutzung, Witterungseinflüsse (Hitze, Eis, Frost), während gewerblicher Nutzung, nicht genügend qualifizierten Schiffsführer (mangelnde Fahrerlaubnis) sowie politische Risiken (Krieg, Streik).

Welcher Wert ist zu versichern?

Versicherungswert ist für fabrikneue Sachen der Neuwert, ansonsten der Zeitwert, jeweils zur festen Taxe.

Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

Wie lange gilt die feste Taxe?

An die vereinbarte Taxe halten wir uns 5 Jahre gebunden. Allerdings können Sie auch innerhalb dieser Zeit eine Anpassung verlangen. Die Taxe sollte stets dem tatsächlichen Wert Ihres Schiffes entsprechen.

Wo gilt die Versicherung?

An Land und auf Binnengewässern Europas, der Nord- und Ostsee, dem Mittelmeer sowie der Atlantikküste (bis 200 sm) bis zu den Kanarischen Inseln.

Transporte und Winterlager sind eingeschlossen, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Ein anderer Geltungsbereich muss vor Risikobeginn vereinbart werden.

Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

Bei Totalverlust erhalten Sie den vereinbarten Versicherungswert. Im Falle eines Teilschadens ersetzen wir die zur Ausbesserung notwendigen Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffung (ohne Abzüge "neu für alt"). Davon abgezogen werden eventuell vereinbarte Selbstbeteiligungen.

Darüber hinaus ersetzen wir Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Gibt es einen Schadenfreiheitsrabatt?

In der Vollkaskoversicherung erhalten sie bis zu 40 % Schadenfreiheitsrabatt.

Nach fünf schadenfreien Jahren stufen wir nach dem ersten Schaden nicht zurück (Rabattretter).

Bei einem Kleinschaden bis zu 5 % der Versicherungssumme pro Jahr bleibt der Rabatt unverändert.

Was tun beim Verkauf des Bootes?

Vorschriftsmäßig geht die Kaskoversicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer über. Das Versicherungsvertragsgesetz erlaubt dabei nicht Ihnen, sondern nur dem Käufer und dem Versicherer ein Kündigungsrecht. Nutzen Sie beim Verkauf unser kostenloses Kaufvertragsmuster

Was tun im Schadenfall?

Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich (Schäden über 2.500,00 Euro telegrafisch oder telefonisch).

Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind der zuständigen Polizeibehörde und Hafenverwaltung anzuzeigen.

Bei schweren Sachschäden oder Schiffsuntergang müssen auch das zuständige Seeamt und im Ausland die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland sofort benachrichtigt werden.

Bei Kollisionen erstellen Sie bitte sofort ein Protokoll über Hergang, Ursache, Schäden und Beteiligte.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

Bedingungen für die **Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)**

1. Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt innerhalb Europas an Land und auf allen Binnengewässern, der Nord- und Ostsee (Nordsee: begrenzt im Norden durch die Linie Bergen/Wick, im Süden Ushant/Landsend) sowie dem gesamten Mittelmeer und der Atlantikküste bis zu 200 sm (jedoch nicht nördlich und westlich Irlands) bis Ad Daklah einschließlich der Kanarischen Inseln mit einem Umkreis von 200 sm.

Sie gilt ferner im gleichen Geltungsbereich

1.1 Während des Sommer- und Winterlagers (ständige Auslandstationierung siehe jedoch Ziffer 2. der SKB);

1.2 Während des Trainings oder der Teilnahme an Regatten (siehe aber Ziffer 5.2.2);

1.3 Während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten;

1.4 Während des Anlandholens und Zuwasserlassens;

1.5 Während der Transporte, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die versicherten Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.

2. Ständige Stationierung im Ausland

Auf Antrag kann die Versicherung mittels besonderer Vereinbarungen auf die ständige Stationierung im Ausland ausgedehnt werden.

3. Versicherte Sachen und Gefahren

1. Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Sachen.

2. Der Versicherungsschutz zur Vollkaskoversicherung (Kaskoversicherung mit eingeschränkter Deckung siehe Klausel (Kl.) 1003 sowie Trailer-Kaskoversicherung siehe Ziffer 3.3 SKB) erstreckt sich auf

2.1 Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen durch

2.1.1 Unfall der Fahrzeuge, z. B. durch sinken und kentern, Vandalismus;

- 2.1.2 Brand, Seng- und Schmorschäden (auch wenn durch Kurzschluss verursacht), Blitz, Explosion
- 2.1.3 Sturm (ab Windstärke 8), höhere Gewalt;
- 2.1.4 Einbruchdiebstahl, Beraubung;
- 2.1.5 Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, des Beibootes und/oder der fest montierten oder unter Verschluss befindlichen Teile bzw. Gegenstände;
- 2.1.6 Diebstahl des mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossenen Außenbordmotors;
- 2.1.7 Diebstahl der Rettungsinsel während der Saison, auch ohne dass sie fest montiert ist oder sich unter Verschluss befindet;
- 2.1.8 Diebstahl von Persenning und ähnlichen Abdeckungen, soweit diese gegen einfache Wegnahme gesichert sind;
- 2.2 Ferner auf Schäden an den Masten und Spieren durch Bruch, Knicken oder Verbeulen, Reißen und Brechen von stehendem und laufendem Gut, sowie die hierdurch entstehenden Folgeschäden am eigenen Fahrzeug;
- 2.3 Gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie auf Schäden durch gewöhnlichen Diebstahl von Außenbordmotoren.
- 3. Für den innerhalb der Kaskoversicherung mitversicherten Trailer besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl des Trailers sowie Totalverlust als Folge eines Unfalls, eines Sturms und/oder höherer Gewalt.

4. Aufwendungen

- 1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer Wrackbeseitigungs- und/oder Entsorgungskosten bis zu 100 % der Versicherungssumme.
Voraussetzung ist, dass ein Versichertes Ereignis vorausgegangen, der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Tragung der Kosten verpflichtet ist und kein Haftpflichtversicherer einzutreten hat.

5. Ausschlüsse

- 1. Nicht versichert sind:
Wert- und Schmucksachen, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel sowie nicht fest eingebaute Uhren.
- 2. Nicht ersetzt werden:
 - 2.1 Mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Nutzungsausfall, Minderwert);
 - 2.2 Schäden bei Wildwasserfahrten oder beim Überqueren von Wehren sowie bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten;
 - 2.3 Schäden während einer gewerblichen Nutzung oder Vermietung gegen Entgelt;
 - 2.4 Schäden durch die Fahrzeugführung von Personen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis, oder, soweit eine Fahrerlaubnis nicht vorgeschrieben ist, nicht genügend qualifiziert sind;
 - 2.5 Schäden durch anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs;
 - 2.6 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen;
 - 2.7 Schäden durch gewöhnliche Abnutzung, Alter, Bearbeitung, Witterungseinflüsse (z. B. Hitze, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Eis, Frost, Einfrieren des Kühlwassers), Rost, Oxydation, Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse, Motten und anderer Ungeziefer;
 - 2.8 Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen von Transportunternehmen sowie Schäden durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 2.9 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Mienen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, durch Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 2.10 Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität.

6. Versicherungswert = feste Taxe

- 1. Die nach Ziffer 6.1 und 6.2 vereinbarte Taxe wird für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben
- 2. Nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren wird die Taxe überprüft und neu vereinbart.

3. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann auch vor Ablauf dieser Frist eine Änderung der Taxe zwischen den Parteien abgestimmt werden.
4. Nachlässe und Preiszugeständnisse müssen bei der Ermittlung des Versicherungswertes unberücksichtigt bleiben.
5. Die im Versicherungsvertrag mit separaten Versicherungssummen aufgeführten Sachen sind jeweils als voneinander unabhängig versicherte Positionen anzusehen.
6. der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

7. Entschädigungsleistung

- 1.1 Bei Totalverlust des Fahrzeuges einschließlich der eingebauten Maschinellen Einrichtungen und/oder des Außenbordmotors sowie des Beibootes und der Rettungsinsel ersetzt der Versicherer den vereinbarten Versicherungswert abzüglich eines etwaigen Restwertes.
- 1.2 Ein Totalverlust liegt vor, wenn die versicherten Gegenstände dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn sie unrettbar gesunken, in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört und so beschädigt sind, dass die Reparaturkosten den Versicherungswert erreichen.
2. In allen anderen Fällen erstattet der Versicherer die zur Ausbesserung notwendigen Reparaturkosten bzw. die Kosten gleichartiger Ersatzbeschaffung ohne Abzüge „neu für alt“ abzüglich eines etwaigen Restwertes.
3. Die Versicherungssumme stellt in jedem Fall die Grenze der Haftung des Versicherers dar (Ausnahme Ziffer 4.2)
4. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist je Schadenereignis und von der bedingungsgemäß zu übernehmenden Entschädigung zu berechnen. Sie findet keine Anwendung bei Totalverlust des Schiffes bzw. Trailers sowie bei Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
5. Beschädigte Sachen können dem Versicherer nicht zur Verfügung gestellt werden.

8. Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.
Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG; im Übrigen gilt § 39 VVG. der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt die Haftung.
4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG).
6. Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziffer 13) der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
7. Für die Zeit des Stilliegens und des Winterlagers werden Rückgaben nicht gewährt.

9. Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur

- Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- 10. Verhalten im Schadenfall**
1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich - Schäden von voraussichtlich über **2.500 Euro** telegrafisch oder telefonisch - anzuzeigen und für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind der zuständigen Polizeibehörde und im Hafensbereich zusätzlich der zuständigen Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.
Unfälle nach dem Seeunfalluntersuchungsgesetz (das sind z. B. Schiffsuntergänge oder schwere Sachschäden) sind außerdem unverzüglich dem zuständigen Seeamt und bei einer Auslandsreise der nächst erreichbaren diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu melden.
 2. Im Falle einer Kollision mit einem anderen Schiff ist unverzüglich ein Protokoll über Hergang, Ursache, Schäden und Beteiligte aufzunehmen.
 3. Ist ein Schaden im Gewahrsam eines Transportunternehmens entstanden, ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.
 5. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 11. Obliegenheitsverletzungen und Verwirkungsründe**
1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein festgelegte Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 6, 62 und 67 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 2. Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer, der Führer oder Insasse des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte aus Anlass des Schadens, insbesondere in der Schadenanzeige oder bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht.
- 12. Zahlung der Entschädigung**
1. Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu leisten und spätestens 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistung des Versicherers fällig, im Falle eines Diebstahls jedoch nicht vor Ablauf von einem Monat nach Eingang der Schadenanzeige.
 2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder die Insassen eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
 3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
 4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.
- 13. Kündigung im Versicherungsfall**
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 14. Rechtsverhältnisse Dritter**
1. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder übertragen noch verpfändet werden.
 2. Wird das versicherte Fahrzeug von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Vorschriften der §§ 69 bis 71 VVG finden Anwendung.
- 15. Gerichtsstand**
- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die deutschen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 48 VVG.

16. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Klauseln zu den Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)

Klausel 1001 - Versicherung von Windsurfbrettern einschließlich Zubehör

Es gelten die Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung - SKB - mit den nachstehenden Abweichungen:

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas an Land und auf allen Binnengewässern, der Nord- und Ostsee (Nordsee: begrenzt im Norden durch die Linie Bergen/Wick, im Süden Ushant/Landsend) sowie auf dem gesamten Mittelmeer bzw. an der Atlantikküste bis zu 200 sm (jedoch nicht nördlich und westlich Irlands) bis Ad Dakhlah einschließlich der Kanarischen Inseln mit einem Umkreis von 200 sm.

Versicherungswert

In Abänderung von Ziffer 6. der SKB gilt als Versicherungswert generell der Neuwert ohne Nachlässe und Preiszugeständnisse bei Vertragsabschluss.
Für spätere Einschlüsse gilt der Tag des Antrages. Hierbei sind die im Vertrag mit separaten Versicherungssummen aufgeführten Gegenstände als jeweils von einander unabhängig versicherte Sachen anzusehen.
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).

Entschädigungsleistung

In Ergänzung zu Ziffer 7. der SKB wird vereinbart:
Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer grundsätzlich den Zeitwert bei Eintritt des Schadens abzüglich eines etwaigen Restwertes.
Ziffer 7.4 der SKB wird dahingehend abgeändert, dass die vereinbarte Selbstbeteiligung von der Versicherungssumme berechnet wird und sowohl bei Teil- als auch bei Totalschäden in Abzug zu bringen ist.

Zu allen Vollkaskoversicherungen gilt vereinbart:

Klausel 1002 - Schadenfreiheitsrabatt-Klausel

In der Vollkaskoversicherung wird ein Schadenfreiheitsrabatt (SFR) gewährt:

10 % nach einem schadenfreien Versicherungsjahr
20 % nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren
30 % nach drei schadenfreien Versicherungsjahren
40 % nach vier schadenfreien Versicherungsjahren

Im ersten Versicherungsfall eines Versicherungsjahres erfolgt bei Entschädigungsleistungen, die mehr als 5 % der Gesamtversicherungssumme betragen, ab nächster Jahresfälligkeit eine Rückstufung um 10 %.

Bei Entschädigungsleistungen bis zu 5 % der Gesamtversicherungssumme bleibt der SFR gleich.

Bei zwei ersatzpflichtigen Schadenfällen und mehr entfällt unbeschadet der Höhe der Entschädigungsleistung der bisher gewährte SFR komplett.

Rabattretter: Tritt nach fünf und mehr Schadenfreien Versicherungsjahren ein rückstufungswirksamer Versicherungsfall ein, so wird die Rückstufung für diesen Schadenfall ausgesetzt.

Der Schadenfreiheitsrabatt ist Personengebunden.

Zu allen Kaskoversicherungen mit eingeschränkter Deckung gilt vereinbart:

Klausel 1003 - Kaskoversicherung mit eingeschränkter Deckung

In Abänderung der Ziffer 3. der Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Diebstahl des ganzen Fahrzeuges einschließlich Motors (Totaldiebstahl) sowie auf den Totalverlust des ganzen Fahrzeuges einschließlich Motors als Folge eines Unfalls (Ziffer 3.2.1.1), eines Sturms und/oder höherer Gewalt (Ziffer 3.2.1.3).

Zu allen Verträgen, zu denen eine **Begrenzung des Geltungsbereichs auf einen deutschen oder europäischen Binnensee** beantragt wurde, gilt vereinbart:

Klausel 1004 - Geltungsbereich deutscher oder europäischer Binnensee

In Einschränkung der Ziffer 1.1 der Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung gilt die Versicherung nur auf dem im Antrag näher bezeichneten deutschen oder europäischen Binnensee.

Die generelle Mitversicherung der Transporte der versicherten Gegenstände gemäß Ziffer 1.1.5 der Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung gilt gestrichen.

Die einmaligen Transporte der versicherten Gegenstände im Versicherungsjahr vom Winterlager zum Wasser und bei Saisonende zurück zum Winterlager bleiben versichert.

Transporte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Reparatur, Überholung (Werft- und Werkstattaufenthalte) oder einer Vorführung bei technischen Überwachungs-Verein (TÜV) stehen, gelten mitversichert.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur *Sportboot-Haftpflichtversicherung*

A Versicherungsumfang

1. Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken - ohne Berufsbesatzung - genutzt wird.
2. Mitversichert ist
 - a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen;
 - b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern;
 - c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wasserskiläufer, solange sie sich im Schlepp des versicherten Motorbootes befinden; dieser Versicherungsschutz entfällt, soweit anderweitig Deckung, z. B. durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.Abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB sind auch Ansprüche der Wasserskifahrer gegen die in Pos. a) erwähnten Personen mitversichert.
3. Nicht versichert (bzw. ausgeschlossen ist)
 - a) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
 - b) die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.
4.
 - a) Ist für das Führen eines Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 - b) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das vorliegende Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
5. Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß § 4 Ziff. 1 8 AHB findet keine Anwendung (siehe aber folgende Position C. 1 - 4).

B Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden im Ausland

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Abweichend von § 3 Ziff. II 1 Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden
Außer Anlage-, Einleitungs- oder Einwirkungsrisiken

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

- a) durch einleiten oder einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- b) durch Betriebsbedingtes abtropfen oder ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

§ 2

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- (2) Auf Anweisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

D Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

- I. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

II. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. Planender, beratender, bau- oder montageleistender, püfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. Der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. Vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und

Wertsachen.

**E Besondere Bedingungen
für die Versicherung von
Haftpflichtansprüchen
versicherter Personen
untereinander**

Ansprüche der versicherten Personen untereinander sind abweichend von § 7 Ziffer 2 AHB mitversichert bei

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt;
2. Sachschäden, sofern diese mehr als 150,- Euro je Schadenereignis betragen.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst und der in § 4 Ziffer II. 2 AHB genannten Personen bleiben weiterhin von der Versicherung ausgeschlossen.